

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2009

Nr. 2009/51

Änderung der Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen Spitälern

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. 4.1999, BV; SR 101) in Kraft getreten. Sie gewährleistet den Zugang zu einem Gericht und gilt in grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten. Die Rechtsweggarantie verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten vorzusehen. Weiter wurde die Bundesrechtspflege einer Totalrevision unterzogen und das Verfahren vor dem Bundesgericht mit dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) neu geregelt. Diese Justizreform erfordert auf kantonaler Ebene Anpassungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes. Die Kantone haben dafür bis 1. Januar 2009 Zeit.

Die sich aufgrund der Rechtsweggarantie ergebenden Anpassungen in der Gesetzgebung im Bereich der Berufsbildung sind in das neue Gesetz über die Berufsbildung (GBB) aufgenommen worden. Der Kantonsrat hat dieses am 3. September 2008 beschlossen (RG 053/2008). Das GBB tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

§ 63 Absatz 1 GBB bestimmt, dass Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse in erster Instanz die Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt. Gemäss Absatz 2 sind die Entscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Am 11. November 2008 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Berufsbildung (VBB; RRB Nr. 2008/1970) beschlossen und mit dieser unter anderem auch die Organisation des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales BZ-GS geregelt. Die Verordnung über die Organisation und den Betrieb des kantonalen Bildungszentrums für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) vom 27. März 2001 (BGS 811.422.1), die die Schulkommision als Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung vorsah, wurde aufgehoben. Die VBB tritt gleichzeitig mit dem GBB am 1. Januar 2009 in Kraft. Somit beurteilt ab diesem Datum neu die Beschwerdekommision der Berufsbildung Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung des BZ-GS.

2. Erwägungen

Die Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern vom 27. März 2001 (BGS 811.422.2) regelt die Lehrverhältnisse in Gesundheits- und Krankenpflege am BZG Kanton

Solothurn (neu: BZ-GS) und bei den öffentlichen Spitälern. Gemäss § 22 Absatz 2 dieser Verordnung beurteilt die Schulkommission Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung. Die Entscheide der Schulkommission können unter Vorbehalt des Absatzes 3 an das Departement weitergezogen werden (§ 22 Abs. 2 zweiter Satz). Gemäss Absatz 3 sind Entscheide der Schulkommission über Verfügungen, die Leistungen der Auszubildenden zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahme, Promotion und Prüfungen, endgültig und können nicht an eine höhere kantonale Instanz weitergezogen werden. Diese Bestimmungen entsprechen nicht mehr den neuen Regelungen (§ 63 GBB). Ab 1. Januar 2009 ist die Beschwerdekommision der Berufsbildung für die Behandlung der Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung zuständig und deren Beschwerdeentscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. § 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern muss daher angepasst werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen Spitälern

RRB Nr. 2009/51 vom 13. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (3. September 2008¹)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen Spitälern vom 27. März 2001²) wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 2 lautet neu:

² Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung beurteilt die Beschwerdekommision der Berufsbildung. Deren Entscheide sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatschreiber

¹) BGS 416.111.

²) GS 96, 75 (BGS 811.422.2).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (9), KF, VEL, YJP, DA, DK, RYC, PHG, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)

Bau- und Justizdepartement

Finanzdepartement

Departement des Innern

Volkswirtschaftsdepartement

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor Kreuzacker 10, 4501 Solothurn (8)

BBZ Olten, Mario Clematide, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten (4)

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales, Christoph Knoll, Direktor,

Baslerstrasse 150, 4601 Olten (2)

Bildungszentrum Wallierhof, Robert Flückiger, Direktor, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz

Kommission ZeitZentrum Grenchen, Rolf Dysli, Präsident, Jurastrasse 49, 2544 Bettlach

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 185 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 2009.